



Kurzinformation zur Haltung von Greifvögeln und Eulen



Ggf.- Bildrecht beachten, Beispielfoto aus „vogelforen.de“

Jede/r, der einen Greifvogel oder einen Eulenvogel erwerben und halten möchte, sollte sich zuallererst seiner Motive dazu klar werden und das Tierwohl muss an allererster Stelle stehen.

- Warum möchten Sie einen Greifvogel oder eine Eule halten?
- Was bedeutet es für das Tier in einer Voliere oder falknerisch an einer Flugdrahtanlage gehalten zu werden?
- Über wie viel Zeit für das Tier verfügen Sie?
- Wer versorgt Ihr Tier während Sie verhindert, verreist oder krank sind?

DIENTSGEBÄUDE

Wittelsbacherstraße 55 · 83022 Rosenheim
Tel. 08031 392-01 · Fax 08031 392-9001
poststelle@ra-rosenheim.de
www.landkreis-rosenheim.de

ÖFFNUNGSZEITEN

MO - FR 08:15 - 12:00 Uhr
DO 14:00 - 17:00 Uhr

BANKVERBINDUNGEN

SPARKASSE ROSENHEIM-BAD AIBLING
IBAN: DE71 7115 0000 0000 0220 12-BIC: BYLADEM1ROS
VB RB ROSENHEIM-CHIEMSEE EG
IBAN: DE91 7116 0000 0000 0007 44-BIC: GENODEF1VRR



Grundsätzliches:

Informieren Sie sich vor dem Beginn einer Haltung und vor dem Bau einer Greifvogel- / Eulenvoliere bei den zuständigen behördlichen Stellen nach den erforderlichen Voraussetzungen die zu erfüllen sind (Staatliches Veterinäramt, Untere Jagdbehörde, Untere Naturschutzbehörde; Bauamt).

Unterscheidung heimischer und nichtheimische Greifvögel und Eulen:

Es ist bei den Greifvögeln zu unterscheiden zwischen den **heimischen** Arten und den **nichtheimischen** Arten. Hierzu existieren jeweils unterschiedliche Regelungen. Greifvögel unterliegen als sog. Doppelrechtler sowohl den

- jagdrechtlichen Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes (BJagdG)
- der Bundeswildschutzverordnung (BWildSchutzV) und
- dem Bayerischen Jagdgesetz (BayJG)

als auch

den naturschutzrechtlichen Bestimmungen

- des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchutzG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und den damit verbundenen Umsetzungen des
- Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA)
- der EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) und
- der Verordnung zum Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (1997/338/EG).

Als Haltungsvoraussetzungen sind grundsätzlich

1. die legale Herkunft des jeweiligen Vogels,
2. die Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen für die Haltung und
3. die Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen durch den Halter sicherzustellen.

Unter Rückgriff auf das Tierschutzgesetz ist die Tatsache der artgerechten Unterbringung gemäß dem „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Eulen und Greifen“ des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.01.1995 bei der Haltung nachzuweisen. Hierzu wird im Regelfall die Haltung vor Ort durch den zuständigen Amtstierarzt überprüft.

Haltung heimische Arten

Die Haltung heimischer Spezies setzt gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BWildSchV voraus, dass der Halter

- einen gültigen, auf seinen Namen lautenden, Falknerjagdschein besitzt,
- sich auf maximal 2 Exemplare der Arten Habicht, Wanderfalke und Steinadler beschränkt,
- die Tiere dauerhaft kennzeichnen lässt und
- die Begründung der Haltung binnen vier Wochen, nach dieser Bestandsanzeige den Zugang/Abgang von Tieren jeweils unverzüglich, anzeigt.

Grundlage ist die abschließende **Aufzählung der Spezies** in Anlage 4 der BWildSchV:

Fischadler (Pandion haliaetus L.), Wespenbussard (Pernis apivorus L.), Schwarzmilan (Milvus migrans BODDAERT), Rotmilan (Milvus milvus L.), Seeadler (Haliaeetus albicilla L.), Rohrweihe (Circus aeruginosus L.), Kornweihe (Circus cyaneus L.), Wiesenweihe (Circus pygargus L.), Sperber (Accipiter nisus L.), Habicht (Accipiter gentilis L.), Mäusebussard (Buteo buteo L.), Rauhfußbussard (Buteo lagopus BRUENNICH), Steinadler (Aquila chrysaetos L.), Turmfalke (Falco tinnunculus L.), Rotfußfalke (Falco vespertinus L.), Merlin (Falco columbarius L.), Baumfalke (Falco subbuteo L.), Wanderfalke (Falco peregrinus TUNSTALL).

Anmerkung: Nur die Spezies Habicht (*Accipiter gentilis*), Steinadler (*Aquila chrysaetos*) und Wanderfalke (*Falco peregrinus*) sind zur Beizjagd zugelassen. Nur hier greift das sog. Falknerprivileg des § 3 Abs. 2 Nr. 2 BWildSchV der Haltung von insgesamt zwei Exemplaren. Gemäß gängiger Kommentierung zum Jagdrecht ist die Haltung anderer

Greifvogelarten nicht Gegenstand der BWildSchV, hier muss auf die naturschutzrechtlichen Regelungen verwiesen werden.

Nichtheimische Arten

Die Haltung nichtheimischer Spezies unterliegt nicht der BWildSchV. Hier sind deutlich geringere Anforderungen an die Haltung gestellt:

- Sachkunde (die Nachweisführung darüber ist bisher nicht einheitlich geregelt)
- keine Begrenzung der Arten / Spezies
- keine Begrenzung der Zahl der gehaltenen Vögel, sofern artgerecht gehalten wird
- eine Anmeldepflicht besteht bei der Unteren Naturschutzbehörde
- Kennzeichnungspflicht besteht für alle Spezies außer Harris Hawk (*Parabuteo unicinctus*)

Noch zu beachten:

Grundsätzlich gilt ferner, dass für die **Ausübung der Beizjagd, ungeachtet ob heimischer oder nichtheimischer Greifvogel, stets ein gültiger Falknerjagdschein erforderlich ist.** Das normale Jagdrecht gilt auch hier, zum Beispiel Einhaltung der Reviergrenzen oder Grundsätze der Wildfolge. Dies kann bei Langstreckenjägern wie z.B. einem Gerfalken für den jeweiligen verantwortlichen Falkner schnell zum Problem werden (Stichwort Jagdwilderei).